

Satzung

des Landesverbandes Mecklenburg-Vorpommern im Deutschen Bibliotheksverband

Name und Sitz

Der Verband führt den Namen „Landesverband Mecklenburg-Vorpommern im Deutschen Bibliotheksverband e.V.“
Er hat seinen Sitz in Schwerin und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Schwerin eingetragen.

§ 2

Zweck und Aufgaben

(1) Zweck des Landesverbandes Mecklenburg-Vorpommern e.V. im Deutschen Bibliotheksverband e.V. (im folgenden Landesverband) genannt ist die Förderung von Kultur, Bildung und Wissenschaft durch aktive und unmittelbare Förderung des Bibliothekswesens und der Information im Interesse der Allgemeinheit, der Kooperation aller Bibliothek und bibliothekarischen Einrichtungen sowie der Bibliotheks- und Informationswissenschaft auf Landesebene, soweit es sich um gemeinnützige oder öffentlich-rechtliche Organisationen handelt.

Der Landesverband nimmt sich der gemeinsamen Sachfragen des Bibliothekswesens und der Information an.

(2) Der Landesverband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung“. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(3) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Landesverbandes erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Landesverbandes. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Landesverbandes fremd oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 3

Mitgliedschaft

(1) Ordentliche Mitglieder des Landesverbandes können Bibliotheken, Informationsstellen und sonstige Einrichtungen des Bibliothekswesens mit hauptamtlichem Personal kraft eigenen Rechts oder durch die Rechtsträger werden, soweit es die Satzung des bundesweiten Deutschen Bibliotheksverbandes e.V. laut § 3 regelt.

(2) Fördernde Mitglieder des Landesverbandes können werden:
juristische sowie natürliche Personen.

(3) Über den § 3, Abs. 1 hinaus können Träger von Bibliotheken des Landes mit ausschließlich neben- und ehrenamtlichem Personal Mitglieder des Landesverbandes werden. Sie erwerben damit nicht die Mitgliedschaft im Deutschen Bibliotheksverband e.V. (DBV). Im Landesverband können Mitglieder aufgenommen werden, die nicht Mitglied des „Deutschen Bibliotheksverbandes e.V.“ sind.

(4) Der Beitritt wird dem Vorstand gegenüber schriftlich erklärt. Die Mitgliederversammlung entscheidet über die Aufnahme. Gegen die Ablehnung der Aufnahme ist binnen einer Frist von 14 Tagen Beschwerde zulässig.

(5) Ein Austritt muss spätestens 6 Monate vor Ablauf des Geschäftsjahres dem Vorstand gegenüber schriftlich erklärt werden.

(6) Der Ausschluss von Mitgliedern, der nur bei Nichterfüllung der satzungsgemäßen Verpflichtungen oder aus einem anderen wichtigen Grund zulässig ist, wird auf Antrag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung beschlossen. Vor der Beschlussfassung über den Antrag ist dem Mitglied rechtliches Gehör zu geben. Der Beschluss über den Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.

§ 4 Mitgliedsbeiträge

- (1) Die Beitragssätze werden in einer Beitragsordnung festgelegt. Diese wird von der Mitgliederversammlung beschlossen.
- (2) Bei der Festlegung der Beitragsordnung sind die Mitglieder an die Beschlüsse des Deutschen Bibliotheksverbandes gebunden.
- (3) Entsprechend der Satzung des Deutschen Bibliotheksverbandes erhält der Landesverband aus dem Gesamtaufkommen einen Anteil.

§ 5 Organe des Verbandes

Organe des Landesverbandes sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Arbeitsgruppen

§ 6 Die Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal jährlich zusammen, außerdem dann, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder oder der Vorstand es schriftlich verlangen.
- (2) Die Einberufung erfolgt schriftlich vier Wochen vor dem Termin durch den Vorstand unter Angabe der Tagesordnung.

§ 7 Aufgaben der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung bestimmt die Richtlinien für die Arbeit des Landesverbandes und entscheidet damit über alle Fragen von grundlegender Bedeutung für den Verband.
- (2) Die Mitgliederversammlung
 - a) wählt den Vorstand,
 - b) beschließt die Beitragsordnung entsprechend § 4,
 - c) genehmigt den Rechnungsabschluss,
 - d) genehmigt den Wirtschaftsplan,
 - e) bestellt die Rechnungsprüfer
 - f) nimmt den Rechenschaftsbericht des Vorstandes entgegen und entscheidet über die Entlastung,
 - g) entscheidet über Satzungsänderungen und die Auflösung des Landesverbandes,
 - h) entscheidet über Anträge des Vorstandes auf Ausschluss aus dem Landesverband.
- (3) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung von einem anderen Vorstandsmitglied geleitet.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist bei ordnungsgemäßer Ladung beschlussfähig. Bei Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Satzungsänderungen bedürfen der Dreiviertelmehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Auflösung des Landesverbandes muss mit Vierfünftelmehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. In Fragen, die nur oder überwiegend eine Gruppe der Mitglieder betreffen, kann die Mehrheit der Mitglieder dieser Gruppe auch von der Mehrheit aus der Mitgliederversammlung nicht überstimmt werden.
- (5) Über die Mitgliederversammlung wird eine Niederschrift gefertigt, die vom Leiter der Versammlung und von einem Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist.

§ 8 Stimmrecht der Mitglieder in der Mitgliederversammlung

- (1) Ordentliche Mitglieder haben in der Mitgliederversammlung je eine Stimme.
- (2) Die ordentlichen Mitglieder entsenden zur Wahrnehmung ihres Stimmrechts eine Person in die Mitgliederversammlung. Die Abgabe mehrerer Stimmen durch ein und dieselbe Person ist nicht zulässig.

§ 9 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzende, der den Landesverband vor der Öffentlichkeit repräsentiert und aus 6 weiteren Mitgliedern, die als geschäftsführender Vorstand arbeiten. Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes sollten dem bibliothekarischen Berufsstand angehören und jeweils zu gleichen Anteilen die Gruppe der öffentlichen und die Gruppe der wissenschaftlichen Bibliotheken repräsentieren.
- (2) Die Mitgliederversammlung wählt den Vorsitzenden und die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes. Der geschäftsführende Vorstand benennt aus seinen Reihen einen geschäftsführenden Vorsitzenden (Sprecher).
- (3) Die Dauer der Amtszeit des Vorstandes beträgt drei Jahre. Ist eine Neuwahl vor Ablauf der Amtsperiode nicht möglich, so führt der Vorstand die Geschäfte bis zur darauffolgenden Mitgliederversammlung weiter. Die Wiederwahl der Vorstandmitglieder nach Ablauf ihrer Amtszeit ist zulässig. Wird ein Vorstandsvorsitz während der laufenden Amtszeit vakant, so wird ein Landesmitglied bis zur nächsten Mitgliederversammlung kooptiert. Diese wählt dann einen Nachfolger für die verbleibende Amtszeit.

§ 10 Zuständigkeit des Vorstandes

- (1) Der Vorstand führt die Geschäfte des Landesverbandes und vertritt ihn gerichtlich und außergerichtlich. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der geschäftsführende Vorsitzende (Sprecher) und die anderen Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes; sie sind jeweils allein vertretungsbefugt.
- (2) Der Vorsitzende leitet die Sitzungen des Vorstandes und beruft ihn ein, wenn die Geschäfte es nach seinem Ermessen erfordern oder auf schriftliches Verlangen eines der anderen Vorstandmitglieder.
- (3) Die Beschlüsse des Vorstandes werden durch Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Beschlüsse können, wenn kein Vorstandmitglied widerspricht, durch Umlauf oder unmittelbare schriftliche Äußerungen gefasst werden.
- (4) Der Vorstand kann ein Sekretariat mit der Erledigung der laufenden Geschäfte einrichten; die Aufgaben- und Vertretungsbefugnis wird durch eine Geschäftsordnung geregelt, die vom Vorstand zu genehmigen ist.
- (5) Der Vorstand nimmt Anträge über die Aufnahme von Mitgliedern entgegen und beantragt den Ausschluss von Mitgliedern bei der Mitgliederversammlung.
- (6) Die Wahlen finden in demselben Turnus statt, der für die Wahl des Bundesvorstandes gilt.
- (7) Der Vorstand tritt jährlich mindestens zweimal zusammen. Bei Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder.

§ 11 Arbeitsgruppen

- (1) Zur Lösung fachlicher Probleme kann der Landesverband Arbeitsgruppen einsetzen.
- (2) Für die Einrichtung und Zusammensetzung dieser Arbeitsgruppen ist der Vorstand des Landesverbandes zuständig.
- (3) Die Arbeitsgruppen des Landesverbandes arbeiten mit geeigneten Institutionen zusammen.
- (4) Beschlüsse werden vor ihrer Bekanntgabe dem Vorstand des Landesverbandes zur Stellungnahme; Arbeitsergebnisse zur Kenntnisnahme zugeleitet. Veröffentlichungen erfolgen durch den Landesverband.

§ 12 Geschäftsjahr des Landesverbandes

- (1) Das Geschäftsjahr des Landesverbandes richtet sich nach dem Haushaltsplan des Landes.

§ 13 Vergütungen, Löhne, Entschädigungen

- (1) Reisekosten werden nach den Bestimmungen des Landesreisekostengesetzes erstattet. Die Berechnung erfolgt, soweit es sich um ehrenamtlich für den Landesverband tätige Personen handelt, einheitlich nach der gleichen Reisekostenstufe.

§ 14 Verwendung des Vermögens bei Auflösung des Verbandes

- (1) Bei Auflösung des Landesverbandes oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist das Vermögen an eine als gemeinnützig anerkannte Institution zu übertragen, die es unmittelbar und ausschließlich für Zwecke der Erziehung, Wissenschaft und Bildung verwendet.
- (2) Als Liquidatoren werden die im Amt befindlichen vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder bestimmt, soweit die Mitgliederversammlung nichts anders beschließt.

§ 15 Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung tritt mit der Eintragung ins Vereinsregister in Kraft. Mit diesem Tag verliert die bisherige Satzung ihre Gültigkeit.

Beitragsordnung
laut Beschluss der Mitgliederversammlung vom 06.11.2013 und gemäß der Satzung
§ 4 Absatz (1)

1. Die Mitglieder des Deutschen Bibliotheksverbandes e.V. entrichten für die Mitgliedschaft im Landesverband keine gesonderten Beiträge.

2. Mitglieder des Landesverbandes, die nicht im Deutschen Bibliotheksverband e.V. Mitglied sind und dort keine Beiträge zahlen, entrichten einen dem Träger angemessenen Beitrag, mindestens jedoch 20,00 EUR im Jahr.

3. Auf Antrag kann Trägern von nebenberuflich geleiteten Bibliotheken der Beitrag durch den Vorstand erlassen werden.